

# Stellungnahme

Eingebracht von: Lenger, Ronja-Katharina

Eingebracht am: 07.01.2021

---

## STELLUNGNAHME

zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden (GZ: 2020-0.723.953)

Wir, die Studienvertretung und Fakultätsvertretung für Technische Physik an der TU Wien, sehen viele Änderungen in der diesjährigen UG-Novelle als überaus kritisch und studierendenunfreundlich an. Durch übertriebene Maßnahmen erhöht sie in vielen Punkten den bereits jetzt sehr hohen Leistungsdruck auf Studierende und verfehlt klar den Sinn eines Universitätsgesetzes, welches Grundgerüst für das Zusammenspiel zwischen Wissenschaft und Lehre darstellen sollte, ohne in deren Arbeitsweisen und Wirken direkt einzugreifen. Der vorliegende Entwurf widerspricht demnach auch eindeutig den Grundpfeilern des bestehenden Gesetzestextes, in dem es etwa in Paragraph 1 heißt: "Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen."

Zwar enthält die Novelle mit dem Verlangen nach ECTS-Gerechtigkeit und der Vereinfachung von Anrechnungen begrüßenswerte Punkte, die schon lange umgesetzt gehören, allerdings können diese nicht die Menge an kritisch zu sehenden Änderungen aufwiegen.

Mit der Einrichtung einer Richtlinienkompetenz für das Rektorat, durch welche dieses über den Senat hinweg direkt in die Arbeit der Studienkommissionen (STUKO) eingreifen können soll, setzt man sich über jene Personengruppe hinweg, welche Studienplanänderungen am meisten betrifft. Das Rektorat besteht lediglich aus einer handvoll Personen, welche nicht alle Fachbereiche, aus denen Lehrende kommen, vollständig repräsentieren können. Als Folge dessen weist dieses nicht das Maß an Kompetenz zur Studienplanerstellung auf, vergleicht man es mit der STUKO, welche im Gegensatz zum Rektorat alle Stakeholder beinhaltet.

Dies wird verschlimmert durch den Umstand, dass künftig für das Recht, in Organen wie der STUKO mitarbeiten zu können, eine Studienleistung von 60 ECTS verlangt werden wird, was wiederum kompetente Stakeholder aus diesen entfernt. Genau junge Studierende in ihrem ersten oder zweiten Semester sind jedoch essentiell für die Arbeit in solchen Kommissionen, da sie, im Gegensatz zu älteren, welche gewisse Umstände nicht mehr adäquat nachvollziehen können, bei der Gestaltung der ersten Studienjahre am vertrautesten mit der Materie sind.

Allerdings werden Studierende nicht nur, wie eben erörtert, in ihrem Mitspracherecht zu sie stark betreffenden Angelegenheiten beschnitten, sondern auch in ihrer akademischen Entwicklung. Die vorgesehene Mindeststudienleistung stellt einerseits eine obsoletere weitere Hürde zur Studieneingangs- und Orientierungsphase, welche durch das Verschwinden eines Paragraphen weiter verschärft wird, dar. Andererseits benachteiligt sie all jene Studierende, welche

zeitintensive berufliche oder familiäre Verpflichtungen wahrnehmen müssen, und solche, welche mit gesundheitlichen und psychischen Problemen zu kämpfen haben. Sie erschwert außerdem Weiterbildungsmöglichkeiten sowie eine freie Einteilung des Studiums und stellt sich so gegen die oben erwähnte "Autonomie des Individuums" aus dem ersten Paragraphen des Universitätsgesetzes.

Zusätzlich verschärft sie die geplante Reduktion der verpflichtend anzubietenden semesterlichen Prüfungsterminen von drei auf zwei und den Wegfall der festgelegten Zeitpunkte dieser. So könnten Lehrende beide Prüfungstermine am gleichen Tag zu verschiedenen Uhrzeiten oder an aufeinanderfolgenden Tagen ansetzen, wobei letzterer Fall tatsächlich erst diesen Sommer eingetreten ist. Dies verschlechtert sowohl die Studierbarkeit als auch die Planbarkeit des Studiums massiv, was eindeutig gegen die Intentionen dieser Novelle geht. Man sollte demnach zumindest festlegen, wann die Prüfungstermine anzusetzen sind, und die Anzahl der Termine pro Semester einer Festlegung in der Satzung überlassen, da man an unterschiedlichen Universitäten einen unterschiedlichen Bedarf an Prüfungsterminen hat.

Auch der Fall der Nachfrist spielt in die oben genannten Problematiken negativ hinein, da so nicht nur für Studierende, sondern auch für Lehrende die Flexibilität in der terminlichen Gestaltung und dem Planen von Prüfungen eingeschränkt wird und dies auch das Erbringen der verlangten Mindeststudienleistung erschwert. Außerdem werden viele Studierende dadurch und durch das Entfallen des Paragraphen zur Direktinskription für facheinschlägige Masterstudiengänge wertvolle Zeit verlieren, da man mit dem Weiterführen des Studiums im schlimmsten Fall ein halbes Jahr warten muss. Dadurch könnte man wiederum kompetente Gebildete erst später am Arbeitsmarkt vorfinden.

Des Weiteren sollte die Universität allgemein sicherstellen, dass ihre Studierenden an Prüfungen teilnehmen können, unabhängig ihrer sozialen und finanziellen Umstände. Um also einer weiteren sozialen Selektion, wie bereits im Zusammenhang mit der Mindeststudienleistung oben angeführt, entgegenzuwirken, wäre das Einfügen eines Absatzes, welcher die Universität dazu verpflichtet, Material und/oder Räumlichkeiten bei Online-Prüfungen zur Verfügung zu stellen, sollte es einem Studierenden nicht möglich sein, die (technischen) Anforderungen des Prüfers zu erfüllen, sinnvoll. (Formulierungsvorschlag als Zusatz zu §76aZ2: "Sollte es dem oder der Studierenden nicht möglich sein, die technischen Anforderungen der Prüfung zu erfüllen, hat die Universität Ressourcen bereitzustellen, die eine Teilnahme an der Prüfung gewährleisten.")

Ablehnend zu sehen ist weiters, dass eine Beurlaubung innerhalb des ersten Semesters nur noch aus einer handvoll Gründen möglich sein wird, wobei etwa ein plötzlicher Trauerfall nicht beinhaltet ist, was wiederum zu einer Studienzeitverzögerung und dem Verlust der Möglichkeit führt, seine beste Leistung zu erbringen und damit ECTS für die Mindeststudienleistung zu ergattern.

Besorgniserregend ist außerdem das Schaffen der Möglichkeit, einen privatrechtlichen Vertrag mit der Universität abzuschließen, da im Gesetzesentwurf lediglich für Studierende Konsequenzen bei Nicht-Erfüllen vorgesehen sind, jedoch nicht für die Universität.

Mit freundlichen Grüßen,

Ronja-Katharina Lenger - Vorsitzende der Studienvertretung für Technische Physik an der Technischen Universität Wien, Ersatzmitglied in der Studienkommission für Technische Physik an der Technischen Universität Wien

Ramon Rigal - erster stellvertretender Vorsitzender der Studienvertretung für Technische Physik an der Technischen Universität Wien, Hauptmitglied in der Studienkommission für Technische Physik an der Technischen Universität Wien

Neil-Michael Latayan - zweiter stellvertretender Vorsitzender der Studienvertretung für Technische Physik an der Technischen Universität Wien, Hauptmitglied in der Studienkommission für Biomedical Engineering an der Technischen Universität Wien

Christoph Kronberger - Mandatar der Studienvertretung für Technische Physik an der Technischen Universität Wien, Ersatzmitglied in der Studienkommission für Technische Physik an der Technischen Universität Wien

Florian Scheiber - Mandatar der Studienvertretung für Technische Physik an der Technischen Universität Wien

Katharina Schäfer - Mitglied der Fakultätsvertretung für Technische Physik an der Technischen Universität Wien Ersatzmitglied in der Studienkommission für Technische Physik an der Technischen Universität Wien

Die Studienvertretung für Technische Physik an der TU Wien ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden für Technische Physik, Biomedical Engineering und Energie-und Messtechnik an der Technischen Universität Wien.